

66. Jahrgang Nr. 26
Donnerstag, 30. Juni 2011



i INHALTSVERZEICHNIS

Will Cassel mit Stadtsiegel ausgezeichnet	S. 151
Aus dem Stadtrat	S. 152
Bekanntmachungen	S. 152
Auf einen Blick	S. 154

KÜNSTLER WILL CASSEL MIT KREFELDER STADTSIEGEL AUSGEZEICHNET

Der Krefelder Maler, Zeichner und Objekt-Performance-Künstler Will Cassel wurde von Oberbürgermeister Gregor Kathstede für seine langjährigen Verdienste mit dem Stadtsiegel der Samt- und Seidenstadt geehrt. Will Cassel wählte für seine Abstraktion den Gartenzwerg. Der Künstler, der seine „zweite Heimat“ in New York hatte, erschafft neben Bildern und Objekten auch Tücher, Grafiken, Poster und Postkarten.

Wilhelm Georg Cassel wurde am 25. August 1927 in Dortmund geboren und zog 1934 mit seiner Familie nach Krefeld. Schon früh begann er zu zeichnen. Er besuchte von 1943 bis 1948 die Werkkunstschule in der Seidenstadt, 1952 bis 1953 war er auf Studienreise in Italien. Bereits im Jahr 1962 wurde er mit dem Kunstpreis der Stadt Krefeld und der Plakette „Reichsfreiherr vom Stein“ ausgezeichnet. Nachdem er kurzzeitig als Werbeleiter einer Bon-



Oberbürgermeister Gregor Kathstede überreichte dem Künstler Will Cassel das Krefelder Stadtsiegel. Begleitet wurde Cassel zur Ehrung von Ehefrau Sigrun, die einen Blumenstrauß erhielt.

ner Modefirma gearbeitet hatte, begann er 1966 als Dozent an der Schule für Textile Künste in Krefeld zu lehren. Ab 1967 machte er Umweltaktionen in vielen deutschen Städten (politische Kunst), er meditierte mit einer Zwergenszene über seine Texte.

Das Fahrrad wurde – neben dem Gartenzwerg – zu seinem Markenzeichen. Von den „Stinktieren Autos“ hält er nichts. Diese Überzeugung brachte ihm auch den Titel „Radfahrer des Jahres 1994“ ein. Von 1972 bis 1980 lehrte Cassel an den Gesamthochschulen Dortmund und Essen und erhielt im Jahr 1977 den internationalen Kunstpreis Joan Miró in Barcelona. „Das kleine Cassel Museum“, ein privates Museum im Obergeschoss seines Hauses am Kuhdyk im Hülser Bruch, eröffnete er 1997.

In Cassels „Welttheater“ sind seine abstrahierten Zwerge Programm und Schauspieler ab 1972, aber sie sind nur ein Teil seines künstlerischen Schaffens und Werdegangs, der sich von kinetischen Objekten über poetische Betrachtungen erstreckt. Cassel scheute sich zu gegebenem Anlass auch nie, politisch Stellung zu beziehen, er protestierte in New York vor der UN und vor dem Weißen Haus in Washington gegen Menschenrechtsverletzungen.

Der meist in Schwarz gekleidete Künstler mit den drei reduzierten Taschenuhrensymbolen für die Relativität der Zeit (eine davon enthält selbstverständlich einen Zwerg und weißen Zwergengstaub), geht und radelt gern und häufig durch die Straßen der Innenstadt. Er hat sieben der beliebten Krefelder Seidentücher gestaltet, schön farbig, mit Kreis und Quadrat, Mandala und Weltbühne. Auch für die Sanierung der Turmspitze von St. Dionysius, Krefelds Innenstadtkirche an der Rheinstraße, engagierte er sich. Cassel selbst – und die meisten Krefelder mit ihm – begreift sich selbst als lebendes Kunstobjekt.

Seit 1958 zeigt Will Cassel seine Werke in zahlreichen Ausstellungen, unter anderem in Finnland, Italien, Japan, Jerusalem, Polen (Warschau), den Niederlanden und den USA. Er ist Vater zweier Töchter und zweier Söhne und hat fünf Enkelkinder. Weitere Informationen gibt es unter www.will-cassel.de.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 4. Juli bis 8. Juli 2011 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 05. Juli 2011

17.00 Uhr Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften, Rathaus

Mittwoch, 06. Juli 2011

16.00 Uhr UA Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren – Stufenplan II, Rathaus

17.00 Uhr Finanz- und Beteiligungsausschuss, Rathaus

3. Vorlage des Jahresabschlusses 2010 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
 4. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
 5. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2010 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit § 25 SpkG NW
 6. Verschiedenes
- Die Sitzung ist öffentlich.
gez. W. Fabel
Vorsitzender



BEKANNTMACHUNGEN

BESTELLUNG EINES SCHIEDSMANNS / EINER SCHIEDSFRAU

Für den Schiedsgerichtsbezirk 1.2, Krefeld-West, ist das Schiedsamt neu zu besetzen. Der Schiedsgerichtsbezirk besteht aus dem Stadtbezirk „Krefeld-West“.

Die Aufgaben des Schiedsamts nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) wahr. Sie werden von der örtlichen Bezirksvertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des Amtsgerichts bestätigt. Ihr Amt versehen die Frauen und Männer, die zwischen 30 und 70 Jahre alt und in ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein sollten, ehrenamtlich.

An der Ausübung dieses Ehrenamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich um das Amt bewerben, sofern sie in dem vorgenannten Schiedsamt- / Stadtbezirk wohnen. Nähere Auskünfte erteilt der Fachbereich Recht im Rathaus, Zimmer C 232, Telefon 862130.

Krefeld, den 20. Juni 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Zielke
Stadtdirektorin

VERBANDSVERSAMMLUNG SPARKASSENZWECKVERBAND STADT KREFELD/KREIS VIERSEN

Die 3. Sitzung in der achten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (80. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 5. Juli 2011, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum 1, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe 3 SpkG NW

RÜCKWIRKENDES INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 677/I – RHEINBLICK / ÖSTLICH HOHENBUDBERGER STRASSE –

Da der Bebauungsplan Nummer 677/I – RheinBlick, östlich Hohenbudberger Straße im Amtsblatt Nummer 18a vom 04.05.2009 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 04.05.2009 bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 29.04.2009 den Bebauungsplan Nr. 677/I – RheinBlick, östlich Hohenbudberger Straße – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

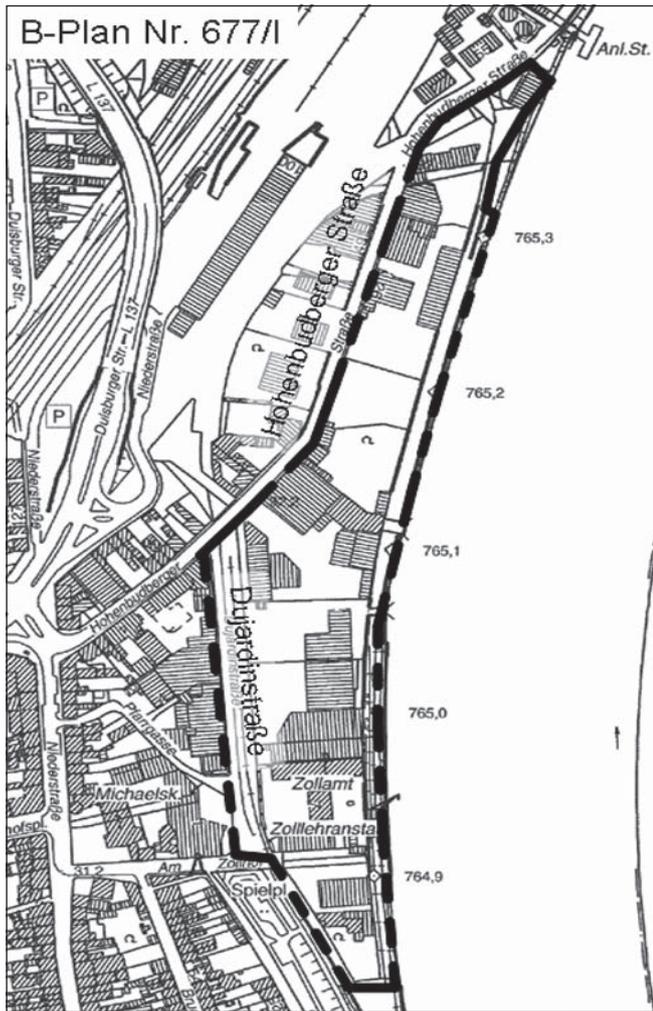
Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wurde im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 677/I – RheinBlick, östlich Hohenbudberger Straße – wurde zugestimmt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 677/I unter Bezugnahme des § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 04.05.2009 in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Alle DIN-Normen, auf die in den textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 475, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen bzw. können kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 8. Juni 2011

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER PLANGENEHMIGUNG FÜR DIE NATURNAHE FLIESSGEWÄSSERGESTALTUNG MIT AUENENTWICKLUNG DER KULL BEI MARIA-SCHUTZ IM BEREICH DER NIEPKUHLN

Bekanntmachung über die Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 c u. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG

Der Fachbereich 67 – Grünflächen – beantragt für die naturnahe Fließgewässergestaltung mit Auenentwicklung im Bereich der Niepkuhlen (Caritas-Kull bei Maria-Schutz), Gemarkung Traar, Flur 42, Flurstück 68 eine wasserrechtliche Genehmigung auf der Grundlage von §§ 67 u. 68 Wasserhaushaltsgesetz sowie §§ 100 bis 104 Landeswassergesetz NW.

Ziel der Maßnahme ist die Erreichung eines „guten ökologischen Potentials“ für den Niepkuhlenzug nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie; zudem dient das Vorhaben dem Schutz des Biotopkomplexes BK-4605-0043. Mit dem Vorhaben wird die Verbesserung der ökologischen Situation angestrebt. Dabei sollen die ökologische Durchgängigkeit und die Wasserknappheit sowie morphologische Gewässerdefizite behoben werden.

Der Bericht zur allgemeinen Vorprüfung gem. § 3c UVPG vom 26.01.2011 kommt zu dem Ergebnis, dass

- Rote-Liste-Arten von der Bautätigkeit und dem Vorhaben selbst nicht betroffen sind,
- Bäume so wenig wie möglich gefällt werden,
- aufgrund der Baumfällungen im störungsfreien Zeitraum Februar oder ab Juli 2011 Konflikt mit Brutstätten und Amphibien(-wanderungen) vermieden werden und
- keine Vernichtung von Brutstätten zu befürchten ist.

Insgesamt kommt der Bericht zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben und seine Realisierung keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Bericht zur allgemeinen Vorprüfung bezüglich der naturnahen Fließgewässergestaltung mit Auenentwicklung der Kull bei Maria-Schutz erfüllt die Anforderungen gem. Anlage 2 UVPG NW und § 3 c UVPG.

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3 a UVPG nicht erforderlich.

Krefeld, den 16. Juni 2011

Fachbereich Umwelt
gez. Döpcke

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE
Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE
Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

01.07. – 03.07.2011
Hans Schneiders
Breslauer Straße 256, 47829 Krefeld, 944523

08.07. – 10.07.2011
Heinz Steinmetz GmbH
Königstr. 225, 47798 Krefeld, 60 11 66



APOTHEKENDIENST

Montag, 4. Juli 2011

Adler-Apotheke, Hochstraße 58
Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6
Süd-Apotheke, Kölner Straße 647

Dienstag, 5. Juli 2011

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20
Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103
Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Mittwoch, 6. Juli 2011

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230
St. Anton-Apotheke, Westwall 122
Struwelpeter-Apotheke, Neukirchener Straße 2

Donnerstag, 7. Juli 2011

Domos-Apotheke im real, Mevissenstraße 60
Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1
Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Freitag, 8. Juli 2011

Apotheke am Sprödentäl, Roonstraße 1
Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7
Pluspunkt-Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Samstag, 9. Juli 2011

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373
Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155
Vital-Apotheke am Klinikum Krefeld, Kölner Straße 39

Sonntag, 10. Juli 2011

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28
Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76
MAXMO-Apotheke, Kurfürstenstraße 30



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.